Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Schriften.

Vorstellungen und Bitten aus dem Argau. Der allgemeinen helvetischen Tagsatzung eingelegt den 21. Sept. 1801. 8. Bern, b. Haller 1801. S. 17.

Dübelbeiß von Schinznacht, Altschultheiß Frey von Brugg, Rauber von Windisch, May von Schöftland, Dietiker von da, Eichenberger von Beinwyl, Vogt von Menziken, Hemmann von Lenzburg, Goumoens aus dem Brestenberg, Fischer von Dennweil, Siegrist von Meisterschwanden, Müller ab dem Wyliberg, Ringier allie' Seelmatter von Zofingen — sind die 13 Bewohner des Argaus, welche diese Zuschrift um Wiedervereinigung dieses Cantons mit demjenigen von Bern, unterzeichnet haben, und darinn die Gesinnungen und Wünsche vieler Tausenden vorzutragen behaupten. — „Sehr viele Bewohner des Argaus sahen mit Bedauren — sagen die Vf. — von Anfang der Revolution ihre gewaltsame Trennung vom Canton Bern. Mit dem Lüneviller Frieden sah die Mehrheit der ganzen Schweitz, der Einführung eines grossen Theils des Alten, mit Weglassung was ganz nicht mehr auf Zeit und Denkungsart passen konnte, entgegen. Natürlich daß also auch in unseren Gegenden die Begierde von neuem sich regte, mit dem Canton Bern sich wieder zu vereinigen: und nur übertriebene Köpfe oder Unverstand konnten dazumal die guten — gefallenen und für ihre, vielleicht nur zu spät und zu schwach genommenen Maßregeln so schreklich büssenden alten Berner-Regierungs-Glieder aus der politischen Vergessenheit wieder hervorruffen, um ihnen im Ernst einen Wirkungskreis zuzuschreiben, welchen sie, wir sagen es als Schweitzer — frey und ungescheut — zum Wohl vieler Tausenden viel zu früh und — auf immer verlohren haben.“ Wenn die Manier, mit der viele aus ihnen (sagen die Bittsteller) ihre Wünsche äusserten, den Gesetzen zuwider war, so war das darum der Fall: „weil sie glaubten und glauben mußten, daß vermittelst des bekannten Friedensartikels, alle solche Gesetze durch dessen so viel umfassenden Inhalt von selbst wegfallen würden.“ Nun erscheinen sie mit der Bitte: „Die Wünsche der Wiedervereinigung des Argaus mit dem Canton Bern in genaue Untersuchung kommen zu lassen — und begehren: daß den Bewohnern des Argaus gestattet werde, ihren Wunsch und ihren Willen, in Betreff der Wiedervereinigung mit Bern, öffentlich, frey, und ungehindert an Tag zu legen; daß demnach die zu Unterdrükung dieses Volkswillens angefangenen und ferners fortzusetzenden gerichtlichen Verfolgungen, von nun an eingestellt werden.

Ehrerbietige Vorstellung und Reclamation der Munizipalität der Gemeinde Bern an die helvetische Tagsatzung. 8. (Bern, Sept. 1801). S. 7.

Zweck und Absicht dieser Vorstellung sind bereits bey Gelegenheit der Sitzung der Tagsatzung vom 21ten Herbstm. in unsern Blättern (S. S. 597) angegeben worden.

Reflexions sur le Federalisme en Helvetie. Par S. 8. à Berne, chez Gesner. Avril 1800.

Diese bereits vor anderthalb Jahren erschienene und neulich an die Mitglieder der Tagsatzung ausgetheilte Schrift des Representanten Secretan, für das Einheits-System, ist kürzlich auch im 6ten Heft von Höpfners helvetischer Monatschrift übersezt erschienen.

Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer der Stadtgemeinde Winterthur an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. Im September 1801. 8. S. 16.

Auch die Vorsteher der Gemeinde Winterthur, glaubten ihre Bemerkungen und Zweifel, sowohl gegen den allgemeinen Verfassungsentwurf als gegen den besondern Züricherschen Organisationsplan, der Tagsatzung als bevollmächtigtem Richter, den Zeitgenossen und der Nachkommenschaft als unbestechlichen Geschwornen, vorlegen zu sollen..... Es zeichnen sich im Ganzen diese Bemerkungen vortheilhaft aus, und sie verdienen, wie man aus dem nachfolgenden summarischen Inhalte derselben abnehmen kann, Beherzigung und Aufmerksamkeit.

„Die Nationalsouverainität sollte, nicht in den Händen des Senats, sondern in den Händen der allgemeinen Tagsatzung liegen, und von dieser auf jenen für bestimmte Zeit, aber unter gesetzlicher Verantwortlichkeit des lezteren, übertragen werden. Unter dieser Nationalsouverainität sollte nichts befaßt werden, als a) die Oberaufsicht der Vertheidigungsmittel gegen äussere Angriffe und innere Unruhen; b) Vorsorge für die Unabhängigkeit und die Neutralität des Vaterlandes, so wie die Unterhandlungen, welche zu beyden

führen und beyde verbürgen können; c) das Recht, die allenfalls entstehenden Zwistigkeiten zwischen einzelnen Cantonen oder zwischen den Behörden des nemlichen Cantons, schiedsrichterlich zu vermitteln, und im Fall der Widerspenstigkeit, den Unrechthabenden, durch die aufgebotene Macht der übrigen Cantone, zur Ordnung zu zwingen; d) die Vollmacht, die Bedürfnisse einer so bedingten Souverainität alle Jahre, allein nach Rechnungsbelegen, zu bestimmen, und Falls zu deren Bestreitung die Einkünfte der Regalien erwiesen unzulänglich wären, den Antheil an die Staatsabgaben für jeden Canton auszuschreiben; e) die Befugniß, allgemeine Grundsätze über Polizey, bürgerliche und peinliche Rechtspflege vorzuschlagen, und wofern solche durch Annahme von 12 Cantonen die Sanction erhalten, die dagegen sich Sträubenden zur Genehmigung zu nöthigen; jedoch so, daß die aus dem allgemeinen Grundsatz abfliessenden Verordnungen, jeder obersten Cantonsbehörde überlassen seyen, und bey bürgerlichen, oder peinlichen, oder Polizey-Rechtsfällen, die nemliche oberste Cantonsbehörde zu entscheiden habe, und zwar in lezter Instanz. — Stehende Truppen scheinen zwekwidrig. Für unsere Unabhängigkeit von aussen her ist uns nur eine Schutzwehr gegeben: das wohlberechnete Staatsinteresse aller grössern Mächte in Europa, und unsre auf diesem Interesse beruhende Neutralität, die wir unsrerseits auf pünctliche Unpartheilichkeit, und unsre militärische Nullität zu gründen haben. — Bergwerke, Münz, Posten, Mauthen, Zölle, Handlung, Pulver, Stempel, Regalien überhaupt, so wie der allgemeine öffentliche Unterricht, und die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in Geistlichen Dingen sollten nur präcognitionsweise unter dem Senat stehen, und jede, auf jene Gegenstände sich beziehende Verordnung, Gesetzeskraft nur dann erlangen, wann dieselbe von wenigstens 12 Cantonen genehmigt ist. — Die Befugnisse des Senats, des kleinen Raths, und des Amtlandammanns müssen beschränkt werden: das Recht, Krieg und Frieden zu schliessen, Allianzen und Verträge zu machen, ist der Tagsatzung zu übertragen; der Senat bedarf keiner Vacanzen; Cantonsstatthalter und diplomatische Agenten, sollten aus einem Vorschlage des Senats erwählt werden, und nur nach erwiesener Klage ebenfalls vom Senat entsezt werden können."

„An der besondern Organisation für den Canton Zürich haben wir zu rügen, daß darinn das Repräsentativsystem mit den daran klebenden Volkswahlen, als die einzige, zu Ruhe und Glük führende Grundlage der Freyheit aufgestellt ist. — Noch mehr rügen wir, daß das zürchersche Repräsentativsystem nicht einmal zur Hälfte repräsentirt, was es seiner Natur nach repräsentiren sollte. Sobald die reine, auch mangelhafte Democratie verworfen, und doch der erblichen oder elektiven Aristocratie die Regierung abgeschlagen wird, so bleibt freylich nichts übrig, als die Staatskräfte zu repräsentiren, und den gewählten Stellvertretern die Gesetzgebung und die Vollziehung zu vertrauen. Diese Staatskräfte nun befassen nicht etwa blos die Anzahl von Menschen, über deren Fäuste man gebieten kann, sondern auch noch die ganze Masse des Eigenthums, von welcher der Staat seine Einkünfte bezieht. Ferner die ganze Masse von Einsichten, deren der Staat zu weisen Gesetzen und Verordnungen, so wie zu deren geschikten Anwendung und Vollziehung unentbehrlich bedarf; und endlich die ganze Masse von edlen, uneigennützigen Gesinnungen, die keinem Gesetze auszuweichen sucht, und für ihre Selbstaufopferung an Zeit und Kräften vom Vaterlande nichts wünscht, als die Zufriedenheit und grössere Wohlfarth der Bürger! Nur wenn diese vier verschiedenartigen Kräfte sich zum nämlichen Zwek vereinigen, kann und wird der Staat gedeyhen; und nur wenn jede dieser vier Staatskräfte nach ihrem wirklichen Einfluß auf das allgemeine Beste auch wirklich repräsentirt ist, darf von Freyheit, von Gleichheit der bürgerlichen oder politischen Rechte die Rede seyn."

Ehrerbietige Vorstellung und Petition des weit aus mehrern Theils der Beamteten und Bürgeren des Distrikts Oberhasle, im Canton Oberland, an die allgem. helvetische Tagsatzung. 8. (Bern, Sept. 1801.) S. 3.

Die Bittsteller finden, daß der Verfassungsplan der bernerschen Cantonstagsatzung, weder dem Willen noch weniger den Bedürfnissen ihres Volks und dem Locale angemessen, auch zu weitläufig und kostspielig sey, besonders die Wahlart und die daraus fliessende Verwaltungs- und Regierungsform allzuwenige Achtung und Gehorsam einflössen u. s. f.; sie begehren darum, daß ihr Deputirter, Bürger von Mühlinen, wiederum in seine verweigerte Rechte eingesezt und ihm mit der übrigen Minderheit gestattet werde, auch einen Verfassungsplan der allgemeinen Tagsatzung vorzulegen.